

Bundesamt für Energie
Vernehmlassung 15.430
Postfach
3003 Bern

Elektronisch an bruno.le-roy@bfe.admin.ch

15. März 2016

Katrin Lindenberger, Direktwahl +41 62 825 25 20, katrin.lindenberger@strom.ch

Stellungnahme zur parl. Initiative UREK-S. Streichung von Vorrängen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz (15.430)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur im Titel genannten parlamentarischen Initiative Stellung nehmen zu können. Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) vertritt als Dachverband die Interessen der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft entlang der gesamten Wertschöpfungskette von der Produktion, über den Handel bis zur Übertragung und Endverteilung von Strom. In dieser Eigenschaft begrüsst er die von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vorgeschlagene Streichung der Vorränge für Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien und Lieferungen an grundversorgte Endverbraucher. Der VSE unterstützt ferner ausdrücklich, dass Grenzkraftwerke ihren Vorrang behalten sollen, jedoch bedarf die vorgeschlagene Bestimmung einer Präzisierung.

Der VSE unterstützt die Streichung der Vorränge für Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien und Lieferungen an grundversorgte Endverbraucher. Sie verhindert, dass die Versorgungssicherheit unnötig geschwächt, die Integration in den europäischen Binnenmarkt erschwert und das mit der Europäischen Union verhandelte Umsetzungsmodell für den Vorrang von Langfristverträgen gefährdet wird.

Die vorgeschlagene Bestimmung über den Vorrang für Stromlieferungen aus Grenzkraftwerken bedarf einer Präzisierung: Der Vorrang muss so gewährt werden, dass Grenzkraftwerke ihre jeweilige Länderquote jederzeit erfüllen können.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Kapazität des grenzüberschreitenden Übertragungsnetzes ist aus physikalischen Gründen begrenzt. Müssten Vorränge für Stromlieferungen aus erneuerbaren Energien und Lieferungen an grundversorgte Endverbraucher gemäss geltendem Recht voraussetzungslos und in grossem Umfang gewährt werden,

könnte die verfügbare Netzkapazität überschritten werden. Dies würde die Netzstabilität und letztlich die Versorgungssicherheit gefährden. Entsprechend müssten wie von der Kommission zu Recht festgestellt separate Auktionen oder Kürzungen der Vorränge vorgenommen werden. Ob solche Massnahmen technisch umsetzbar sind, ist indes fraglich. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Anrechenbarkeit von erneuerbarer Stromproduktion aus dem Ausland durch den Erwerb des ökologischen Mehrwerts auch unabhängig von physischen Lieferungen in die Schweiz gewährleistet werden kann.

Der Vorrang für die genannten Stromlieferungen ist zudem nur begrenzt mit europäischen Vorgaben vereinbar und erschwert folglich den grenzüberschreitenden Stromhandel und die Integration der Schweiz in den europäischen Strombinnenmarkt. Auch würde das nach langen Verhandlungen mit der Europäischen Union vorgesehene Umsetzungsmodell für den Vorrang von Langfristverträgen durch die effektive Gewährung der anderen Vorränge gefährdet.

II. Änderungsantrag zum Vorrang für Grenzkraftwerke

Die vorgeschlagene Änderung, wonach Stromlieferungen von Grenzkraftwerken ihren Vorrang behalten, stellt im Vergleich zum ursprünglich eingereichten Initiativtext eine wesentliche Verbesserung der Vorlage dar: Aus verschiedenen Gründen kann eine Situation eintreten, in der es nicht möglich ist, die in einem Grenzkraftwerk produzierte Energie wie üblich direkt ins Verteilnetz auf Schweizer Seite einzuspeisen. In solchen Fällen muss die Energie über das Verteilnetz des Nachbarstaates und das grenzüberschreitende Übertragungsnetz in die Schweiz zurücktransportiert werden.

Der Strom aus Grenzkraftwerken steht beiden Anrainerstaaten im Umfang einer Länderquote zu, welche sich am Verhältnis der Nutzung des Gewässers orientiert. Dieser Strom gilt entsprechend der jeweiligen Quote als einheimische Energie, unabhängig davon, in welchem Anlagenteil sie produziert und in welchem Land bzw. auf welcher Netzebene sie eingespeist wird. Um die wirtschaftliche Gleichbehandlung mit inländisch erzeugter und eingespeister Energie zu erreichen, müssen die Grenzkraftwerke ihre Länderquote zu jeder Zeit erfüllen können. Die Kapazität des Netzes, an welches sie dies- und/oder jenseits der Schweizer Landesgrenze angeschlossen sind, kann die Erfüllung der Länderquote jedoch aus technischen oder betrieblichen Gründen beschneiden. In solchen Fällen muss das Übertragungsnetz zeitgleich und für die Erzeuger kostenlos in Anspruch genommen werden können, um die zur Erfüllung der Quote notwendige Energiemenge in die jeweiligen Ländermärkte bringen zu können. Ein Vorrang darf somit nicht nur dann gewährt werden, wenn keine andere Netzanbindung zur Verfügung steht, sondern auch dann und in dem Umfang, wie die Nutzung des Übertragungsnetzes zur jederzeitigen Erfüllung der Länderquote erforderlich ist.

Antrag

Art. 17 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- ² Bei der Zuteilung von Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen aufgrund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, sowie Lieferungen aus hydroelektrischen Grenzkraftwerken, soweit ~~dazu das Übertragungsnetz in Anspruch genommen werden muss~~ deren Länderquoten nicht ohne Nutzung des Übertragungsnetzes jederzeit erfüllt werden können, Vorrang.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße
VSE / AES

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Muster'.

Stefan Muster
Leiter Bereich Wirtschaft und Regulierung